

# **Volksabstimmungen in Ungarn. Eine Übersicht**

13.01.2017

Zoltán Tibor Pállinger,  
Andrássy-Universität Budapest

[pallinger.zoltan@andrassyuni.hu](mailto:pallinger.zoltan@andrassyuni.hu)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Einleitung und Begriffsbestimmung</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Regelungen</b> .....	<b>4</b>
2.1 Direktdemokratische Verfahren .....	4
2.2 Sonstige Beteiligungsrechte .....	5
2.3 Verfahrensausgestaltung .....	6
<b>3. Praxis: Volksentscheide in Ungarn</b> .....	<b>8</b>
3.1 Volksentscheide aufgrund direktdemokratischer Verfahren .....	8
3.2 Volksentscheide aufgrund sonstiger Beteiligungsrechte .....	9
<b>4. Konklusion</b> .....	<b>15</b>
<b>5. Literatur und Links</b> .....	<b>17</b>

## 1. Einleitung und Begriffsbestimmung

Ungarns politisches System basiert auf dem Prinzip der repräsentativen Demokratie. Das Land verfügt über eine lange Tradition des Parlamentarismus, direktdemokratische Instrumente fanden jedoch – wie in den meisten mittel- und osteuropäischen Ländern – erst im Zuge der demokratischen Transformation ihren Weg in das politische Repertoire. Im Juni 1989 versuchte das sozialistische Regime die erodierende Legitimität des Systems durch die Verabschiedung eines *Gesetzes über das Referendum und die Volksinitiative* (Gesetz XVII/1989) zu festigen. Dieses Gesetz trat noch vor der Verfassungsrevision vom Oktober 1989 in Kraft, welche den Grundstein für die Demokratie gelegt und noch vor den ersten freien Wahlen im März/April 1990 in Kraft getreten war. In diesem Sinne ist in Ungarn die direkte Demokratie älter als die Demokratie.

Direkte Demokratie stellt einen „Fremdkörper“ im ungarischen politischen System dar, entspricht sie doch nicht der traditionellen politischen Praxis. Seit ihrer Einführung hat die Integration und Adaption der direktdemokratischen Instrumente in die repräsentative Demokratie Probleme verursacht. Das bereits erwähnte ursprüngliche *Gesetz über das Referendum und die Volksinitiative* passte nicht vollständig in die neuen, demokratischen Rahmenbedingungen. Das machte die Klärung zahlreicher rechtlicher Details notwendig, weswegen nach 1990 das Verfassungsgericht die ungarische direkte Demokratie entscheidend mitgestaltete. Es trug zur Klärung der rechtlichen Unklarheiten bei und seine grundlegenden Entscheidungen gaben den Rahmen für den parlamentarischen Gesetzgeber vor.

Im Jahr 1997 erfolgte die erste größere Anpassung des direktdemokratischen Instrumentariums: Das Parlament revidierte die Verfassung und das Gesetz über das Referendum und die Volksinitiative. Dabei wurden das 50-Prozent-Beteiligungsquorum durch ein 25-Prozent-Zustimmungsquorum ersetzt sowie einige prozedurale Unklarheiten beseitigt. Im April 2011 beschloss das Parlament eine neue Verfassung („Grundgesetz“, GG), die das 50-Prozent-Beteiligungsquorum wiederherstellte, aber die Agenda-Initiative und das Recht des Parlaments, eine Volksabstimmung zu initiieren, abschaffte. Schließlich hat das Parlament im Jahr 2013 ein neues *Gesetz über die Volksinitiative, die Europäische Bürgerinitiative sowie das Verfahren der Volksinitiative* (Gesetz CCXXXVIII/2013) verabschiedet, welches die Vorschriften des Grundgesetzes implementiert und weitere Klarstellungen hinsichtlich des Verfahrens gebracht hat.

Zwischen 1989 und 2016 haben in Ungarn sieben nationale Volksabstimmungen stattgefunden, in denen 13 Fragen dem Volk vorgelegt wurden. Ziel des vorliegenden Papiers ist es, zunächst einen Überblick über das Instrumentarium und die Verfahren zu geben. Danach werden die einzelnen Volksabstimmungen und auch die verhinderten Volksabstimmungen vorgestellt sowie eine abschließende Bewertung vorgenommen.

*Begriffsbestimmung: Direktdemokratische Verfahren*

In der Frage, was unter „direkter Demokratie“ oder „direktdemokratische Verfahren“ verstanden wird, herrscht in der Wissenschaft kein Konsens. Mehr Demokratie orientiert sich in seinen Publikationen an der von *Mehr Demokratie* und dem *Initiative and Referendum Institute Europe* *IRIE* entwickelten und auch vom *Direct Democracy Navigator* verwendeten Terminologie.

Diese definiert direktdemokratische Verfahren folgendermaßen:

- **Sachfrage:** Es handelt sich um eine Sachabstimmung,
- **Auslösung von unten oder obligatorisch:** Das Verfahren wird „von unten“, durch die Bevölkerung initiiert oder aufgrund einer gesetzlichen Regelung automatisch / obligatorisch ausgelöst,
- **Verbindlichkeit:** Es handelt sich um ein verbindliches Verfahren, das heißt, ein Volksentscheid ist einem Parlamentsbeschluss gleichwertig.

Daraus ergeben sich drei direktdemokratische Verfahrenstypen:

1. Bei der **initiiierenden Volksgesetzgebung (Volksinitiative)** wird ein Volksentscheid von den Bürger/innen selbst per Unterschriftensammlung initiiert.
2. Das **fakultative Referendum** richtet sich gegen ein vom Parlament beschlossenes Gesetz. Eine bestimmte Anzahl von Stimmbürger/innen kann einen Volksentscheid beantragen.
3. Beim **obligatorischen Referendum** ist der Volksentscheid zu bestimmten Gegenständen, meist bei Verfassungsänderungen, verpflichtend vorgeschrieben und findet automatisch statt. Ein entsprechender Parlamentsbeschluss geht diesem voraus.

Daneben gibt es weitere Varianten der Bürgerbeteiligung, die eine direktere Partizipation bis hin zu einer Volksabstimmung enthalten, aber mindestens eines der oben genannten Definitionsmerkmale nicht erfüllen. Beispiele sind konsultative Volksbefragungen, unverbindliche Volkspetitionen (Anregungen), alle „von oben“ eingeleiteten Volksabstimmungen („Plebiszite“ oder „Parlamentsreferenden“ genannt) sowie Verfahren zur vorzeitigen Auflösung des Parlaments / Herbeiführung von Neuwahlen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. ausführlicher hierzu: Rehmet/Weber, Volksbegehrensbericht 2015, S. 6 ff.

## **2. Regelungen**

Das ungarische Grundgesetz betont zwar das Prinzip der Volkssouveränität, schränkt es aber sofort wieder ein, indem es festhält, dass das Volk seine Macht in der Regel über seine gewählten Vertreter/innen und nur im Ausnahmefall unmittelbar ausübe (Art. B, Abs. 4 GG). Dies stellt eine gewisse Akzentverschiebung zur alten Verfassung dar, in welcher direkte und indirekte Ausübung der Volkssouveränität noch gleichberechtigt nebeneinanderstanden (Art. 2, Gesetz XX/1949). In Übereinstimmung mit diesem Grundsatz ist das Parlament das höchste Gesetzgebungsorgan und verfügt auch über das Gesetzgebungsmonopol und die Budgethoheit (Art. 1 GG). Diese Bestimmungen werden im neuen Gesetz über die Volksabstimmung bekräftigt. Die direkte Beteiligung der Bürger/innen stellt somit einen Ausnahmefall dar. Für den Fall jedoch, dass eine Volksinitiative erfolgreich zustande kommt, geht die direkte Machtausübung der indirekten (repräsentativen) vor.

In einem solchen Fall fällt das Parlament in eine ausschließlich „exekutive Rolle“ und muss den Volkswillen durch entsprechende gesetzgeberische Akte umsetzen (Entscheidung 52/1997 Verfassungsgericht). Diese konzeptionelle Festlegung ist in zweierlei Hinsicht problematisch: Erstens scheint das legislative Monopol des Parlaments der Verbindlichkeit eines Referendums zu widersprechen. Allerdings wird diese Spannung in der Praxis gemildert, denn in der Volksabstimmung wird nicht über ausformulierte Gesetzestexte, sondern über die zugrundeliegenden politischen Fragen entschieden. Das Parlament muss dann die gefällte politische Entscheidung gesetzgeberisch umsetzen. Es handelt sich folglich um eine politische Verpflichtung – der bis heute jedes Mal entsprochen wurde – aber rechtlich erzwingbar ist sie nicht. Zweitens bleibt der Prozess der Volksgesetzgebung (im Falle einer erfolgreichen Initiative) vollständig unter der Kontrolle der Bürger/innen, wie der bereits erwähnte Entscheid des Verfassungsgerichts festhält. Diese strikte prozedurale Trennung zwischen repräsentativem und direktdemokratischen Verfahren verhindert den Dialog zwischen der Politik und der Zivilgesellschaft. Das Parlament fällt bloße Verfahrensentscheide, ohne die Initiative inhaltlich zu diskutieren.

### **2.1 Direktdemokratische Verfahren**

Laut dem Grundgesetz Ungarns können grundsätzlich alle Fragen, die in den Aufgaben- und Kompetenzbereich des Parlaments fallen, Gegenstand einer Volksabstimmung sein (Art. 8, Abs. 2 GG). Doch schränkt es diese Bestimmung sofort wieder ein (Art. 8, Abs. 3 GG): So sind etwa Verfassungsänderungen, Maßnahmen, die das zentrale Budget und dessen Durchführung betreffen, Wahlgesetze, internationale Verträge, interne Organisations- und Personalfragen des Parlaments, die Auflösung des Parlaments oder von Selbstverwaltungsorganen, Einsatz der Streitkräfte, Ausrufung des Ausnahmezustands und die Ausübung des Begnadigungsrechts ausgeschlossen. Das Grundgesetz und das neue Gesetz über die Volksabstimmung fassen die Einschränkungen klarer, aber auch weiter als die ursprüngliche Regelung. So schließen sie auch ein bestätigendes Referendum bei vollständiger oder teilweiser Verfassungsrevision kategorisch aus.

Im Grundgesetz Ungarns ist gemäß obiger Definition ein direktdemokratisches Instrument – die Volksinitiative – vorgesehen.

#### **Volksinitiative („Volksabstimmung auf Landesebene“ - Art. 8, Abs. 1 GG)**

Auf Initiative von mindestens 200.000 Bürger/innen ist das Parlament verpflichtet, eine Volksabstimmung anzuordnen. Diese kann eine politische Frage entscheiden oder eine Meinung zum Ausdruck bringen. Das Resultat ist für das Parlament verpflichtend (Art. 8, Abs. 4 GG). Im ungarischen Sprachgebrauch wird dieses Instrument als „obligatorisches Referendum“ bezeichnet, da das Parlament bei ausreichender Unterschriftenzahl verpflichtet ist, die Volksabstimmung anzusetzen.

- Unterschriftenquorum: 200.000 (= 2,5 Prozent der Wahlberechtigten)  
Während des Runden Tisches 1989 = maßgeblich für die Volksabstimmung 1989 mit vier Vorlagen: 100.000 Unterschriften
- Themenausschluss: Weitreichend (siehe oben)
- Sammelfrist: 120 Tage
- Art der Sammlung: Freie Unterschriftensammlung
- Beim Volksentscheid gilt ein Beteiligungsquorum 50 Prozent an gültigen Stimmen  
(von 1997 bis 2012 galt ein 25-Prozent-Zustimmungsquorum)

#### **Einmaliger Sonderfall: das obligatorische Referendum zum EU-Beitritt**

Die Abstimmung über den EU-Beitritt 2003 wurde im Jahr 2002 in der Verfassung festgeschrieben (Gesetz 2002/LXI) und war damit zwingend (obligatorisch).

## **2.2 Sonstige Beteiligungsrechte**

Ferner gibt es zwei weitere Verfahren, die zu einer Volksabstimmung führen können: die unverbindliche Volkspetition (so genannte „Agenda-Initiative“), bei welcher das Parlament entscheidet, ob eine Volksabstimmung durchgeführt wird, sowie das Parlamentsreferendum /Plebiszit.

#### **Unverbindliche Volkspetition/Agenda-Initiative mit möglicher Volksabstimmung (Art. 8, Abs. 1 GG)**

Wenn zwischen 100.000 und 199.999 Bürger/innen (1,2 bis 2,5 Prozent der Wahlberechtigten) eine Volksinitiative einreichen, das Quorum für einen zwingenden Volksentscheid also nicht ganz erreicht wird, kann das Parlament dennoch eine Volksabstimmung zu dem vorgelegten Thema beschließen. Das Ergebnis dieser Volksabstimmung wäre dann verbindlich (Art. 8, Abs. 4 GG). Im System der alten Verfassung musste das Parlament vor Ausschreibung der Abstimmung entscheiden, ob das Resultat verbindlich oder lediglich konsultativ sein sollte (Art. 28C Gesetz XX/1949).

#### **Parlamentsreferendum/Plebiszit (Art. 8 Abs. 1 GG)**

Das Parlament kann auf Antrag der Präsidentin/des Präsidenten oder der Regierung über Durch-

führung einer nationalen Volksabstimmung beschließen. Die Volksabstimmung hat wiederum die Entscheidung über eine politische Frage oder eine Meinungsäußerung zum Gegenstand und ist für das Parlament verbindlich.

Im ungarischen Sprachgebrauch wird übrigens nicht zwischen Agenda-Initiative mit möglicher Volksabstimmung und Parlamentsreferendum/Plebiszit unterschieden. Beide werden in Ungarn als „fakultatives Referendum“ bezeichnet, weil das Parlament aus eigenem Entschluss (fakultativ) über seine Durchführung entscheiden kann.

Damit Volksabstimmungen gültig sind, müssen mehr als die Hälfte aller Stimmbürger/innen *gültig* abstimmen (entspricht einem Beteiligungsquorum von etwas mehr als 50 Prozent). Zwischen 1997 und 2012 war ein 25-Prozent-Zustimmungsquorum in Kraft. Die neuen Bestimmungen stellen eine Rückkehr zu den ursprünglichen Regelungen von 1989 bis 1997 dar.

### **2.3 Verfahrensausgestaltung**

Das gegenwärtig gültige Gesetz (Gesetz 2013/CCXXXVIII) versucht, die materiellen Regelungen für alle Verfahren (Europäische Bürgerinitiative sowie nationale und lokale Volksabstimmungen) in einem Gesetz zusammenzufassen, aber einige Regulierungen sind weiterhin im Gesetz über das Wahlverfahren (Gesetz 2013/XXXVI) verblieben. Das neue Gesetz über die Volksinitiative und das Referendum soll die Zahl „unseriöser“ Initiativen reduzieren. Zu diesem Zweck wurde erstens die Vorschrift eingeführt, dass mindestens 20 Personen mit ihrer Unterschrift ihre Unterstützung bezeugen müssen (vorher war eine einzige Unterschrift ausreichend). Zweitens prüft der Vorsitz des Nationalen Wahlbüros vorgängig, ob eine Initiative die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, und kann diese innerhalb von fünf Tagen zurückweisen. Es gibt keine Einspruchsmöglichkeit gegen einen solchen Entscheid, aber die unveränderte Initiative kann erneut eingereicht werden und muss dann an die Nationale Wahlkommission weitergeleitet werden.

Im neuen Gesetz wurde auch eine Lösung für konkurrierende Initiativen eingeführt. Wenn mehrere konkurrierende Initiativen auf den gleichen Gegenstand zielen, müssen diese in chronologischer Reihenfolge behandelt werden, d.h. bis zum Abschluss des gesamten Verfahrens bei der ersten Initiative bleiben die anderen blockiert. Mit dem neuen Gesetz wurden teilweise neue zeitliche Vorschriften eingeführt und auch die Möglichkeit zum Rückzug der Initiative geschaffen. Schließlich wurde auch das Rechtsbehelfsverfahren angepasst.

#### **Verfahrensverlauf**

Eine Volksinitiative startet, wenn 20 bis 30 Unterstützer/innen ein Muster des Unterschriftenbogens der Nationalen Wahlkommission zur Validierung vorlegen. Der Bogen muss die exakte Frage, die zur Abstimmung gebracht werden soll, enthalten. Die Frage muss eindeutig beantwortet werden können und in den Kompetenzbereich des Parlaments fallen. Überdies muss die Vorlage mit den konstitutionellen Verbotsklauseln und den weiteren formalen Vorschriften im

Einklang stehen. Das Nationale Wahlbüro führt eine Vorprüfung durch. Die Nationale Wahlkommission verweigert die Validierung, wenn die rechtlichen Anforderungen nicht erfüllt werden. Alle Entscheide der Nationalen Wahlkommission können vor dem Höchsten Gericht (Kúria) angefochten werden.

Die Initiant/innen müssen innerhalb von 120 Tagen die erforderlichen Unterschriften sammeln. Die Nationale Wahlkommission muss dann innerhalb von 60 Tagen die Unterschriften validieren. Daraufhin informiert die Nationale Wahlkommission die/den Parlamentspräsident/in. Sind die formalen Anforderungen erfüllt und wurden mindestens 100.000 Unterschriften gesammelt, muss das Parlament die Vorlage innerhalb von 30 Tagen auf die Tagesordnung setzen. Wenn weniger als 200.000 Unterschriften gesammelt wurden oder wenn die Initiative vom Staatspräsidenten und der Regierung ausgeht, kann das Parlament in eigener Kompetenz über die Abhaltung einer Volksabstimmung entscheiden. Bei mehr als 200.000 Unterschriften muss es die Volksabstimmung ansetzen. Wenn das Parlament die Durchführung einer Volksabstimmung beschließt, muss es gleichzeitig auch die nötigen finanziellen Mittel genehmigen. Die Entscheidung des Parlaments wird im Amtsblatt veröffentlicht, und auch die/der Präsident/in wird über die Entscheidung informiert. Dieser muss innerhalb von 15 Tagen einen Termin innerhalb von 70 bis 90 Tagen ansetzen. Die Volksabstimmung ist gültig, wenn mehr als 50 Prozent der Stimmberechtigten daran teilgenommen hat und von ihnen mehr als die Hälfte für die Vorlage gestimmt hat. Das Resultat der Volksabstimmung ist für das Parlament verbindlich und muss von diesem innerhalb von 180 Tagen gesetzgeberisch umgesetzt werden. Überdies besteht eine dreijährige Frist, innerhalb derer das Parlament in gleicher Sache nicht gesetzgeberisch tätig werden kann.



### 3. Praxis: Volksentscheide in Ungarn

Seit 1989 wurden in Ungarn über 13 Vorlagen per Volksabstimmung entschieden. An dieser Stelle soll ein kurzer Überblick gegeben werden, während sich im Anhang ein ausführlicher chronologischer Überblick befindet.

#### 3.1 Volksentscheide aufgrund direktdemokratischer Verfahren

**Tabelle 1: Volksentscheide aufgrund direktdemokratischer Verfahren (seit 1989)**

Nr.	Typ	Datum	Thema	Stimme- teiligung (in %)	Im Sinne des Begehrens (in % der Ab- stimmenden)	Ergebnis
1	VI	26.11. 1989	Für Verschiebung der Direktwahl des Präsidenten auf einen Termin nach der Parlamentswahl	58,0	50,1	Erfolgreich
2	VI	26.11. 1989	Für Verbot von Parteiorganisationen in Unternehmen	58,0	95,1	Erfolgreich
3	VI	26.11. 1989	Für Offenlegung der Bilanz und des Vermögens der Staatspartei (MSzMP)	58,0	95,4	Erfolgreich
4	VI	26.11. 1989	Für Auflösung der Arbeitermiliz („Arbeiterwache“)	58,0	94,9	Erfolgreich
5	VI	29.07. 1990	Für Direktwahl des Staatspräsidenten	14,0	85,9	Unecht gescheitert (50%-Beteili- gungsquorum verfehlt)
6	OR	12.04. 2003	Für Beitritt zur Europäischen Union	45,6	83,8	Erfolgreich
7	VI	05.12. 2004	Für doppelte Staatsangehörigkeit für Auslandsungarn	37,5	51,6	Unecht gescheitert (25%-Zustim- mungsquorum mit 18,9 % nicht erreicht)
8	VI	05.12. 2004	Gegen Privatisierung im Gesundheitswesen	37,5	65,0	Unecht gescheitert (25%-Zustim- mungsquorum mit 23,9 % nicht erreicht)
9	VI	09.03. 2008	Gegen Studiengebühren in der staatlichen höheren Ausbildung	50,5	82,2	Erfolgreich
10	VI	09.03. 2008	Gegen Praxisgebühren für Arztbesuche und ambulante Behandlungen	50,5	82,4	Erfolgreich
11	VI	09.03. 2008	Gegen tägliche Gebühren für stationäre Krankenhaus- behandlungen	50,5	84,1	Erfolgreich

Quellen: Eigene Recherchen, [www.sudd.ch](http://www.sudd.ch).

Abkürzung: VI = Volksinitiative, OR = obligatorisches Referendum (in der Verfassung vorgeschrieben).

Sieben der zehn Volksinitiativen waren erfolgreich im Sinne der Initiator/innen. Dabei konnten vier (Nr. 1-4) ein 50 %-Beteiligungsquorum und drei (Nr. 9-11) ein 25 Prozent-Zustimmungs-

quorum überwinden.

### 3.2 Volksentscheide aufgrund sonstiger Beteiligungsrechte

Zudem gab es zwei vom Parlament initiierte Volksabstimmungen, 1997 und 2016.

**Tabelle 2: Volksentscheide aufgrund sonstiger Beteiligungsrechte (seit 1989)**

Nr.	Typ	Datum	Thema	Stimm- beteiligung (in %)	Im Sinne des Begehrens (in % der Ab- stimmenden)	Ergebnis
1	PR	16.11. 1997	Für Beitritt zur NATO	49,2	85,3	Erfolgreich
2	PR	02.10. 2016	Gegen Recht der Europäischen Union, Quoten für Flüchtlinge festzulegen	44,0	98,4	Unecht gescheitert (50%-Beteili- gungsquorum verfehlt)

Quellen: Eigene Recherchen, [www.sudd.ch](http://www.sudd.ch).  
Abkürzung: PR = Parlamentsreferendum/Plebiszit.

Alle Volksabstimmungen sollen im Folgenden ausführlicher erläutert werden.

#### 1. Transitionsbezogene Volksabstimmungen (1989/1990)

Die beiden ersten nationalen Volksabstimmungen standen im Zusammenhang mit dem Übergang vom Staatssozialismus zur Demokratie. Die herrschende Staatspartei (MSZP) einigte sich im September 1989 mit den wichtigsten Oppositionsparteien im Rahmen von Gesprächen am Runden Tisch über die Eckpunkte des demokratischen Übergangs. Die Ergebnisse dieser Gespräche mussten vom – staatssozialistischen – Parlament umgesetzt werden, was dieses mit der Verabschiedung der sog. „Eckpfeilergesetze“ tat. Zwei Oppositionsparteien, SZDSZ und Fidesz, wünschten jedoch weitergehende Änderungen: Sie wollten die Machtmittel der MSZP neutralisieren, um eine vollständige Demokratisierung sicherzustellen. Konkret sollten die sog. „Arbeitermiliz“ und die Parteiorganisationen an den Arbeitsplätzen aufgelöst werden. Außerdem wollten sie, dass die Staatspartei Rechenschaft über ihren Besitz ablegen solle. Schließlich forderten sie, dass die Wahl des Staatspräsidenten erst nach den Parlamentswahlen stattfände, um die Wahl eines populären sozialistischen Politikers zu verhindern.

Die beiden Oppositionsparteien begannen Unterschriften für die vier erwähnten Fragen zu sammeln. Es gelang ihnen, die notwendigen Unterschriften beizubringen, weshalb das Parlament gezwungen war, eine nationale Volksabstimmung anzusetzen. Obwohl das Parlament in den ersten beiden Fragen nachgegeben hatte und damit eine Volksabstimmung eigentlich unnötig gewesen wäre, war es rechtlich nicht möglich, die Initiativen zurückzuziehen. Die anderen beiden Fragen, blieben jedoch von großer politischer Bedeutung. Die Referendumskampagne ermöglichte es SZDSZ und Fidesz, ihre Bekanntheit und ihre Unterstützung gegenüber der MSZP und den gemäßigten Oppositionsparteien zu steigern. Der Bruch des ursprünglichen Konsenses machte klar, dass die beiden radikalen Oppositionsparteien eine langfristige Strategie

verfolgten, um ihre Position bei den ersten freien Wahlen zu stärken. Dies wiederum untergrub das Vertrauen zwischen den einzelnen politischen Akteuren und sollte sich auch auf die Politik in der neuen Demokratie auswirken. Die Volksabstimmung wurde am 29. November 1989 abgehalten und die radikalen Oppositionsparteien konnten einen hauchdünnen Sieg erzielen. Die Niederlage der MSZP in der wichtigen Frage der Präsidentenwahl verhinderte, dass diese Partei ihre Macht in das demokratische System herüberretten konnte.

Nach den ersten freien Wahlen von 1990 wollte die nunmehr oppositionelle MSZP ihre Position verbessern, indem sie eine Initiative zur direkten Volkswahl des Präsidenten lancierte. Da es ihr gelang, eine ausreichende Anzahl von Unterschriften zu sammeln, musste das Parlament eine Volksabstimmung ansetzen, welche am 29. Juli 1990 stattfand, aber an der geringen Beteiligung scheiterte. Mit diesen beiden Volksabstimmungen war die unmittelbare Phase des Übergangs abgeschlossen.

## **2. Der Prozess der europäischen Integration (1997 und 2003)**

Die Volksabstimmung über den NATO-Beitritt im Jahr 1997 wurde vom Parlament initiiert. Die Volksabstimmung über den Beitritt zur EU im Jahr 2003 war in der Verfassung vorgeschrieben. Beide Volksabstimmungen waren von der Regierungsmehrheit kontrolliert und halfen ihr, ihre Position zu stärken. Aufgrund der traditionell geringen Beteiligung in Ungarn hatte das Parlament die Spielregeln für die NATO-Abstimmung geändert und das 50-Prozent-Beteiligungsquorum durch ein 25-Prozent-Zustimmungsquorum ersetzt (Gesetz 1997/XCVIII). Die Abstimmung über den EU-Beitritt wurde durch eine Verfassungsänderung im Jahr 2002 ermöglicht (Gesetz 2002/LXI). In beiden Fällen konnte die politische Elite der Unterstützung durch das Volk sicher sein. Diese beiden außenpolitischen Volksabstimmungen waren eher symbolischer Natur und dienten dazu, die Westintegration Ungarns zu legitimieren.

## **3. Volksabstimmungen in der konsolidierten Demokratie**

Die Volksabstimmungen der 2000er Jahre verfolgten eng umrissene politische Ziele. So startete die außerparlamentarische Oppositionspartei MSZMP im Herbst 2003 eine erfolgreiche Unterschriftensammlung, um die Privatisierung im Gesundheitswesen rückgängig zu machen. Obwohl das Verfassungsgericht die Privatisierung im Dezember 2003 für unrechtmäßig erklärt hatte, musste die Volksabstimmung trotzdem durchgeführt werden, so dass eine Abstimmung für den 5. Dezember 2004 angesetzt wurde. Da in dieser Frage die großen Parteien gespalten waren und auch der andere Abstimmungsgegenstand (siehe unten) nicht zu mobilisieren vermochte, war die Kampagne nicht sehr polarisierend und die Stimmenden entschieden – wie verschiedene Umfragen zeigten – eher aufgrund individueller anstelle parteipolitischer Präferenzen.

Im Frühjahr 2004 hatte der Weltverband der Ungarn eine erfolgreiche Unterschriftensammlung für die Gewährung der Staatsbürgerschaft an außerhalb des Mutterlands ansässige Ungar/innen lanciert. Auch diese Volksabstimmung wurde für den 5. Dezember 2004 angesetzt. Die Frage-

stellung zielte auf die Lösung des seit Ende des 1. Weltkriegs bestehenden Problems, das mit dem Friedensschluss von Trianon große Teile der ethnischen Ungar/innen außerhalb des „Mutterlandes“ leben mussten. Die Bereinigung des Verhältnisses zwischen den Ungar/innen, die im Mutterland leben, und jenen, die außerhalb leben, war für jede demokratische ungarische Regierung ein heikles Thema, das zahlreiche symbolische Referenzen aufwies. Tendenziell nahmen konservative Parteien in dieser Frage eine aktivere Position ein als sozialistische und liberale. Aufgrund der symbolischen Aufladung der Frage hielt sich die MSZP in der Kampagne zurück. Obwohl die oppositionelle Fidesz die Initiative unterstützte, kam es zu keiner großen Mobilisierung und auch in dieser Frage dominierten die individuellen Präferenzen. So kam es, dass beide Initiativen aufgrund der geringen Teilnahme zu keinem gültigen Ergebnis führten. Während die Privatisierungen im Gesundheitswesen von der Politik nicht weiter vorangetrieben wurden, entwickelte sich die Frage der doppelten Staatsbürgerschaft zu einem heißen Eisen, welches erst nach dem Wahlsieg von Fidesz im Jahr 2010 gelöst werden konnte.

#### **4. Dekonsolidierung und Machtkampf**

Die ungarische Politik polarisierte sich seit 2002 zunehmend. Die MSZP konnte die Wahlen von 2002 und 2006 gewinnen. In der Wahlkampagne von 2006 machten beide Seiten unrealistische Versprechungen. Nach den Wahlen jedoch wurde klar, dass die finanzielle Lage des Landes viel schlechter war als angenommen. Die Regierung musste deshalb unpopuläre Sparmaßnahmen einleiten. Sie versuchte, die Sparmaßnahmen mit Reformen zu kombinieren, die besonders auf das Gesundheits- und das Bildungswesen zielten. Damit untergrub sie zusehends ihre Popularität. Während der Kampagne für die Lokalwahlen im Herbst 2006 wurde eine Rede, die der Premierminister Ferenc Gyurcsány im Mai vor Mitgliedern der sozialistischen Parlamentsfraktion gehalten hatte, im September der Öffentlichkeit zugespielt. In dieser Rede gestand der Premierminister, in den letzten anderthalb Jahren die Öffentlichkeit über den Zustand des Landes belogen zu haben. Die Reaktionen auf diese Rede waren heftig. Die konservativen und rechtsextremen Parteien organisierten Demonstrationen auf dem Parlamentsplatz. Auch der Staatspräsident rief den Premierminister vor den Lokalwahlen zum Rücktritt auf. Daraufhin entschloss sich Gyurcsány, im Parlament einer Vertrauensabstimmung zu stellen. Der Oppositionsführer Viktor Orbán, wies dieses Ansinnen zurück und forderte die MSZP-Fraktion auf, Gyurcsány abzulösen und Verhandlungen über die Bildung einer Expertenregierung aufzunehmen. Sollten diese Forderungen nicht erfüllt werden, drohte Orbán mit Massenprotesten. Am 6. Oktober sprach das Parlament Gyurcsány das Vertrauen aus, worauf es zu Massenprotesten kam.

Da die Regierungskoalition über eine solide parlamentarische Mehrheit verfügte, konnte die Regierung nicht zum Rücktritt gezwungen werden. Die Opposition erkannte die Vergeblichkeit ihrer Bemühungen, wollte aber den Schwung nicht verlieren, weshalb die Idee aufkam, den Sturz der Regierung mittels einer Volksabstimmung zu erzwingen. Orbán erklärte am 23. Oktober, dem Nationalfeiertag, dass ein Referendum gegen die Austeritätsmaßnahmen das letzte verbliebene demokratische Mittel sei, welches den Sturz der Regierung erzwingen könne. Die

Drohung mit einem Referendum sollte die Proteste innerhalb des rechtmäßigen Rahmens halten und den Druck auf die Regierung erhöhen. Am 24. Oktober 2006 legte die Fidesz mit ihrer Verbündeten, der KDNP, der Nationalen Wahlkommission sieben Fragen zur Validierung vor. Die vorgeschlagenen Fragen deckten zahlreiche Interessengruppen ab, welche von den Entscheidungen der Regierung negativ betroffen waren. Nach einer längeren rechtlichen Auseinandersetzung wurden schließlich drei Fragen validiert, welche die Abschaffung der ambulanten Krankengebühr, des Krankenhaustaggeldes sowie der Studiengebühr in der staatlichen höheren Ausbildung verlangten. Die Oppositionsparteien konnten die erforderlichen Unterschriften innerhalb kurzer Zeit beibringen und das Parlament setzte die Volksabstimmung für den 9. März 2008 an. Die Austeritätsmaßnahmen waren äußerst unbeliebt, weswegen die öffentliche Meinung die drei Initiativen unterstützte. Während die Regierung die Maßnahmen rational zu verteidigen suchte, konnte die Opposition an das Eigeninteresse der Bürger/innen appellieren. Überdies versuchte sie, die Volksabstimmung als Abstimmung über die Leistung der Regierung zu stilisieren. Alle drei Initiativen waren erfolgreich. Die Gebühren wurden sofort abgeschafft. Die Volksabstimmung hatte aber auch indirekte Folgen: Die Regierungskoalition zerbrach und die MSZP musste fortan mit einer Minderheitsregierung regieren. Diese Volksabstimmung hatte schließlich auch der Opposition geholfen, den Schwung bis zu den Parlamentswahlen von 2010 mitzunehmen, bei der sie einen überwältigenden Sieg erringen konnte.

##### **5. Kolonialisierung von Volksabstimmungen (2008-2016)**

Während der Referendumskampagne von 2008 haben sowohl die Parteien als auch die Zivilgesellschaft die Bedeutung von Volksinitiativen als politische „Waffen“ entdeckt. Sowohl Regierung als auch Opposition unterbreiteten zahlreiche Initiativen zur Prüfung. Die Referendumsandrohung wurde Teil des politischen Spiels. Letzten Endes wurden Volksabstimmungen nicht eingesetzt, weil das den Einfluss der Parteien geschmälert hätte und der Einsatz dieses Instruments überdies mit hohen Kosten verbunden wäre.

Zwischen 2008 und 2014 wurden in drei Fällen (2008, 2009 und 2016) Volksabstimmungen verhindert. Die beiden ersten Fälle betrafen bereits angesetzte Volksabstimmungen. Das Parlament änderte zwischen der Ausschreibung und der Abstimmung die entsprechenden Gesetze und machte so die Volksabstimmungen gegenstandslos. Die 2009 zur Abstimmung vorgesehene Initiative hätte das Spesenwesen der Abgeordneten strenger reguliert – insofern kann das Vorgehen als manipulativ angesehen werden. Mit der vom Parlament verabschiedeten Regelung, welche das Referendum aushebelte, wurde dem Anliegen nur formell, aber nicht materiell Rechnung getragen. Die dritte verhinderte Abstimmung betraf das Sonntagsverkaufsverbot. Die Regierung hatte es 2014 auf Drängen der KDNP eingeführt. Diese Maßnahme war von Anfang an unpopulär, weswegen die Opposition die Initiative als Gelegenheit ergriff, um der mit Zweidrittelmehrheit regierenden Koalition eine politische Niederlage zu bereiten. Die Einreichung der solchen Initiative wurde in einem unwürdigen Schauspiel über mehrere Monate verhindert. Immer wieder tauchten Akteure auf, denen es – auch unter Einsatz unlauterer Mittel –

gelang, vor der Opposition eine Initiative zum gleichen Thema einzureichen, welche die Initiative der Opposition blockierte. Nach einem besonders krassen Beispiel, bei welchem der Vertreter der MSZP physisch gehindert wurde, als erster die Initiative einzureichen, beendete das Oberste Gericht das Schauspiel und wies die Nationale Wahlkommission am 6. April 2016 an, die Frage der Opposition zu validieren. Diese Entscheidung hätte die Sammlung der Unterschriften ermöglicht und es ist sehr wahrscheinlich, dass die notwendigen Unterschriften zusammengekommen wären. Doch das Parlament reagierte schnell und widerrief das Sonntagsverkaufsverbot am 12. April. Damit machte es die Volksabstimmung gegenstandslos und nahm somit auch der Opposition den Wind aus den Segeln.

Zwischen April 2008 und September 2016 wurde keine einzige Volksabstimmung durchgeführt. Seit 2010 regierte die Fidesz-KDNP-Koalition mit einer Zweidrittelmehrheit. Damit konnte sie die Verfassung revidieren und das politische System fundamental umformen. In einer solchen Situation hätten Volksinitiativen eine Möglichkeit darstellen können, die Regierungspolitik zu beeinflussen. Aber keine einzige kam in dieser Zeit gültig zustande. Zwischen 2012 und dem 5. Juni 2016 wurden der Nationalen Wahlkommission zwar 328 Fragen zur Validierung vorgelegt, doch nur 15 für zulässig erklärt. 79 Prozent wurden aus Gründen der Uneindeutigkeit, 48 Prozent aufgrund von formalen Fehlern, 16 Prozent aufgrund von Rechtswidrigkeit und 12 Prozent wegen mangelnder Zuständigkeit des Parlaments abgelehnt.<sup>2</sup> In diesem Zusammenhang können zwei Dinge festgehalten werden. Erstens, die Nationale Wahlkommission (und das Verfassungsgericht) argumentieren sehr formalistisch und sind gegenüber Volksinitiativen negativ eingestellt. Insbesondere wird das Eindeutigkeitserfordernis sehr restriktiv gehandhabt. Zweitens ist die Opposition intern so zerstritten, dass sie keine effektiven Kampagnen gegen die Regierung organisieren kann.

In 2010 kreierte die Regierung das Instrument der Nationalen Konsultation. Sie lädt die Bürger/innen ein, ihre Meinung zu bestimmten, von der Regierung vorgegebenen Fragen per Fragebogen kundzutun. Die Antworten werden von der Verwaltung ausgewertet, und die Resultate werden veröffentlicht. Verbindlich sind die Ergebnisse nicht. Bis jetzt haben fünf Nationale Konsultationen stattgefunden über 1) Renten (2010), 2) Grundprinzipien der neuen Verfassung (2011), 3) soziale Fragen (2011), 4) ökonomische Fragen (2012), 5) Fragen betreffend „Immigration und Terrorismus“ (2015). Die Regierung bezeichnet diese Konsultationen als ein Element des Dialogs mit der Bevölkerung; die Opposition betrachtet sie als populistische Augenwischerei, da die Fragen manipulativ gestellt und auf intransparente Art und Weise ausgewertet würden.

### **Flüchtlings-Volksabstimmung 2016**

Die Zahl der Flüchtlinge ist seit 2010 stetig gestiegen und erreichte in 2015 einen vorläufigen Höhepunkt, als ungefähr 1,3 Millionen Flüchtlinge und Migranten nach Europa gekommen sind. Das an der Balkanroute gelegene Ungarn war mit am stärksten betroffenen. In dieser Situation

<sup>2</sup> Die Ablehnungsgründe ergeben mehr als 100 Prozent, weil einzelne Vorlagen aus mehr als einem Grund abgelehnt werden können.

beschloss die EU im Mai 2015 zunächst die Umverteilung von 40.000 syrischen und eritreischen Flüchtlingen. Im September entschied sie im Sinne einer Notfallmaßnahme die weitere Umverteilung von 120.000 Flüchtlingen aus Griechenland, Italien und Ungarn gemäß einer verbindlichen Quote – per Mehrheitsbeschluss, gegen den Willen der ungarischen Regierung. Die Slowakei und Ungarn haben diesen Beschluss beim Gerichtshof der Europäischen Union angefochten.

Bereits am 15. Mai 2015 verlangte der Vorsitzende der rechtsextremen Partei Jobbik, Gábor Vona, ein Referendum über die Frage, ob es verboten werden soll, ausländische Staatsbürger/innen – sei es durch Quoten oder durch Rückschiebungen – in Ungarn anzusiedeln. Die Partei reichte die gesammelten Unterschriften nie ein. Die Initiative wäre ohnehin unzulässig gewesen, da sie auf die Änderung bestehender internationaler Verträge abzielte.

Gleichzeitig startete auch die Fidesz eine Unterschriftensammlung gegen die obligatorische Flüchtlingsquote, die auch nach der Ankündigung des Referendums weitergeführt wurde. Am 24. Februar 2016 kündigte der Premierminister Viktor Orbán ein Referendum zu den obligatorischen Flüchtlingsquoten der EU an. Die Fragestellung lautete: „Wollen Sie, dass die Europäische Union auch ohne die Zustimmung des ungarischen Parlaments die obligatorische Ansiedlung von nicht-ungarischen Staatsbürgern in Ungarn vorschreiben kann?“. Diese Frage wurde von der Nationalen Wahlkommission validiert, die Einsprachen bei dem Obersten Gericht (und beim Verfassungsgericht) wurden abgewiesen. Zahlreiche Expert/innen und zivilgesellschaftliche Organisationen kritisierten diese Entscheidung, da die Initiative die rechtlichen Anforderungen nicht erfülle. Sie falle nicht in den Zuständigkeitsbereich des Parlaments falle und widerspreche dem Eindeutigkeitsgebot. Doch der Weg wurde freigemacht und der Staatspräsident setzte den Abstimmungstermin auf den 2. Oktober 2016 fest.

Gemäß der rechtlichen Rahmenbedingungen können Volksabstimmungen zu drei unterschiedlichen Resultaten führen: Entweder gewinnen die Ja-Stimmen oder die Nein-Stimmen oder die Abstimmung ist ungültig. Aufgrund der Formulierung der Abstimmungsfrage haben die Regierungsparteien und Jobbik für ein „Nein“ geworben. Die Anhänger/innen der meisten Oppositionsparteien wollten zwar auch keine Quote, doch wollten sie angesichts der politischen Polarisierung nicht für den Vorschlag der Regierung werben. Stattdessen warben sie für einen Boykott der Abstimmung. Die Liberalen votierten als einzige Partei für ein „Ja“, weil sie ein positives Signal an die EU senden wollten und verneinten, dass es überhaupt eine verbindliche Quote gäbe. Die Befürworter der Regierungsinitiative („Nein-Lager“) betonten die Notwendigkeit, ein starkes Signal nach Brüssel zu senden, wiesen auf die sicherheitspolitischen Gefahren hin und warnten vor der Gefahr der „Überfremdung“. Die boykottierenden Parteien (MSZP, DK und einige kleine Mitte-Links-Parteien) begründeten ihren Boykottaufruf damit, dass die Fragestellung rechtlich gesehen sinnlos sei. Überdies sahen sie die Chance, der Regierung eine Niederlage beifügen zu können.

Die Regierung führte eine aggressive Kampagne mit xenophobem Unterton und (nicht nur) die

öffentlichen Medien berichteten sehr einseitig. Während die Regierungsseite mit ungefähr 50 Millionen Euro fünfmal soviel Geld ausgab wie für die Wahlkampagne 2014, kamen alle Oppositionsparteien zusammen auf einen Betrag von insgesamt 100.000 bis 130.000 Euro. Dazu kam noch die Kampagne der Satire-Partei MKKP, welche über Crowdfunding ungefähr 85.000 Euro mobilisieren konnte.

Obwohl mehr als 98 Prozent der Teilnehmenden für die Regierungsvorlage, also mit „Nein“, stimmten und bloß etwa 1,6 Prozent ein „Ja“ in die Urne legten, scheiterte die Abstimmung, weil das notwendige Teilnahmekorum mit 41,3 Prozent nicht erreicht wurde. Obwohl die Opposition versuchte, das Ergebnis als Erfolg zu verbuchen und von der Schwächung der Regierung sprach, gelang es den regierenden Parteien, die Ungültigkeit der Abstimmung mittels geschickter Kommunikation in den Hintergrund zu drängen. Die Regierung sah sich gegenüber Brüssel gestärkt und wollte Inhalt des – ungültigen (!) – Referendums innenpolitisch durch eine Verfassungsänderung absichern. Dieses Ansinnen scheiterte schließlich aufgrund eines Machtpokers zwischen Fidesz und Jobbik. Die Regierung nutzte ihren „Erfolg“ bei der Volksabstimmung, um sich weiterhin als Wahrerin der ungarischen Interessen zu profilieren und führte auch die Anti-Quoten-Kampagne weiter. Überdies ist es ihr auch gelungen, Jobbik als opportunistische Partei darzustellen, welche die Interessen der Nation verraten habe. Meinungsumfragen nach dem Referendum haben gezeigt, dass – wenn überhaupt – das Regierungslager von der Volksabstimmung profitieren konnte.

Abschließend muss noch auf eine Tatsache verwiesen werden, die einiges über das Rechts- und Politikverständnis der regierenden Parteien aussagt: Auch eine gültige Volksabstimmung hätte rechtlich gesehen – gar keine Verfassungsänderung zur Folge haben dürfen.

#### **4. Konklusion**

Wie Tabelle 1 und 2 zeigen, reichen Ungarns Erfahrungen mit der direkten Demokratie bis 1989 zurück. In den letzten 27 Jahren hat sich die Bedeutung und die Praxis der direkten Demokratie jedoch verändert. Die Erfahrungen der Transitionsphase waren eher ambivalent. Dank der Abstimmung über mehrere Vorlagen 1989 und 1990 war es zwar möglich, das sozialistische System vollständig abzubauen, doch markierte dieses auch den Beginn der tiefen Spaltung zwischen den politischen Kräften in Ungarn, die bis heute andauert.

Die Abstimmungen der Jahre 1997 und 2003 standen im Zeichen der außenpolitischen Neuorientierung Ungarns und legitimierten diese per Volksentscheid – der Beitritt zur NATO sowie zur EU wurde mit großer Mehrheit von den Bürger/innen angenommen. Obwohl dieses Ziel erreicht wurde, waren diese Abstimmungen nur gültig, weil das erforderliche Quorum vorher geändert worden war.



Die beiden Vorlagen, die 2004 zur Volksabstimmung gelangten, scheiterten am hohen Zustimmungsquorum. Demgegenüber wurden die Volksinitiativen des Jahres 2008 von der Opposition als Machtmittel gegen die Regierung genutzt, da die Opposition im stark majoritären parlamentarischen System sonst über keine adäquaten Mittel verfügte.

Die jüngste Volksabstimmung von 2016 war ein Parlamentsplebiszit „von oben“, die trotz hohem Geld- und Ressourceneinsatz an der Boykottstrategie der Opposition scheiterte – das Beteiligungsquorum wurde nicht erreicht, die Abstimmung war somit ungültig.

Die Funktion der direktdemokratischen Verfahren im ungarischen politischen System ist schwer zu fassen. Sie ist nicht unbedeutend – wichtige Fragen wurden per Volksabstimmung entschieden –, doch kämpft sie mit zwei konzeptionellen Problemen: Erstens ist das politische System Ungarns extrem mehrheits- und repräsentativdemokratisch ausgerichtet. Dies verhindert die Entstehung eines politischen Raums, in welchem politische Fragen losgelöst von Parteipolitik diskutiert werden können, was dazu führt, dass die Referendumskampagnen stark polarisierend wirken. Der Diskurs reflektiert zwar die tiefe Spaltung der Gesellschaft, spielt sich jedoch auf einem sehr niedrigen Niveau ab. Überdies erschwert das Ungleichgewicht der materiellen Ressourcen einen fairen Diskurs. Nicht zuletzt wird der Raum der direkten Demokratie dadurch eingeschränkt, dass Regierung und Verwaltung die Bürger/innen bei der Ausarbeitung von Initiativen nicht unterstützen und das Verfahren sehr formalistisch gehandhabt wird.

Die Adaption der direktdemokratischen Instrumente an das majoritäre und repräsentative System erscheint schwierig. In gewisser Weise haben die Parteien auf diese Situation reagiert: Direkte Demokratie wird von den Parteien vorwiegend zur Mobilisierung ihrer Anhängerschaft und zur Stärkung ihrer innen- und außenpolitischen Positionen verwendet. Somit trägt die gegenwärtige Situation zu einer Kolonialisierung der direkten Demokratie durch die Eliten und das repräsentative System bei. Damit kann abschließend festgehalten werden, dass die Wirkungen der direkten Demokratie in Ungarn derzeit sehr beschränkt sind. In Ausnahmefällen kann die direkte Demokratie zwar als „Sicherheitsventil“ dienen, aber im „Normalfall“ wird sie durch die politische Elite kontrolliert.

## 5. Literatur und Links

C2D, Centre for Research on direct democracy, Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA):  
[www.c2d.ch](http://www.c2d.ch) (Zugriff am 20.12.2016).

Csink, Lóránt/Kovacs, Júlia T.: National Consultation in a Constitutional Aspect: Direct Democracy or Political Marketing? Mimeo 2015.

Direct Democracy Navigator: [www.direct-democracy-navigator.org](http://www.direct-democracy-navigator.org) (Zugriff am 3.01.2017)

Farkas, Bálint: Direkte Demokratie in Ungarn: Warum scheitern Volksinitiativen? Mimeo, Andrassy Universität Budapest, 2016.

Komáromi, László: A népszavazásra vonatkozó szabályozás változásai az Alaptörvényben és az új népszavazási törvényben. MTA Law Working Papers, 35/2014.  
([http://jog.tk.mta.hu/uploads/files/mtalwp/2014\\_35\\_Komaromi.pdf](http://jog.tk.mta.hu/uploads/files/mtalwp/2014_35_Komaromi.pdf))

Komáromi, László: Az országos népszavazás és az Alkotmánybíróság. Reflexiók az elmúlt negyedszázad gyakorlatára. Alkotmánybírósági Szemle, no. 2, 2015, 78-87.

Pállinger, Zoltán Tibor: Citizens' Initiatives in Hungary: An Additional Opportunity for Power-Sharing in an Extremely Majoritarian System. In: Setälä, Maija/Schiller, Theo (Hg.): Citizens' Initiatives in Europe. Procedures and Consequences of Agenda-Setting by Citizens. Houndmills, Basingstoke, Palgrave Macmillan, 2012, 113-133.

Pállinger, Zoltán Tibor: Potentials of Direct Democracy in an Extremely Majoritarian System: The Case of Hungary. Andrassy Working Papers zur Demokratieforschung, 1/2016.  
(<http://www.andrassyuni.eu/forschung/publikationen/andrassy-working-papers-zur-demokratieforschung>).

Pállinger, Zoltán Tibor: The Uses of Direct Democracy in Hungary. Andrassy Working Papers zur Demokratieforschung, 2/2016.  
(<http://www.andrassyuni.eu/forschung/publikationen/andrassy-working-papers-zur-demokratieforschung>).

*Rehmet, Frank / Weber, Tim (2015): Volksbegehrensbericht 2015, herausgegeben von Mehr Demokratie, Berlin [www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/volksbegehrensbericht\\_2015.pdf](http://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/volksbegehrensbericht_2015.pdf) (Zugriff am 20.12.2016).*

Suchmaschine für direkte Demokratie: [www.sudd.ch](http://www.sudd.ch) (Zugriff am 04.01.2017)

Verfassung Ungarns: <http://www.verfassungen.eu/hu/index.htm> (in deutscher Sprache, Zugriff am 4.01.2017)

*Vospernik, Stefan (2014): Modelle der direkten Demokratie. Volksabstimmungen im Spannungsfeld von Mehrheits- und Konsensdemokratie – Ein Vergleich von 15 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Baden-Baden: Nomos*

### **Internetquellen**

Gesetze: <http://net.jogtar.hu/>

Kúria: <http://net.jogtar.hu/>

Nationale Wahlkommission: <http://www.valasztas.hu/>

Parlament: <http://www.parlament.hu/>

Verfassungsgericht: <http://www.alkotmanybirosag.hu/>

### **Abkürzungen / Parteien**

Demokratikus Koalíció (Abk. = DK)

Fidesz – Magyar Polgári Szövetség (Abk. = Fidesz)

Jobbik Magyarországért Mozgalom (Abk. = Jobbik)

Kereszténydemokrata Néppárt (Abk. = KDNP)

Lehet Más a Politika (Abk. = LMP)

Magyar Kétfarkú Kutya Párt (Abk. = MKKP)

Magyar Szocialista Munkáspárt (Abk. = MSZMP)

Magyar Szocialista Párt (Abk. = MSZP)

Szabad Demokraták Szövetsége (Abk. = SZDSZ)

Demokratische Koalition

Fidesz – Ungarischer Bürgerbund

Bewegung für ein besseres Ungarn

Christlich-Demokratische

Volkspartei

Die Politik kann anders sein

Ungarische Zweischwänzige

Hundepartei (Satirepartei)

Ungarische Sozialistische

Arbeiterpartei

Ungarische Sozialistische Partei

Bund Freier Demokraten